

Satzung kulturgrenzenlos e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen kulturgrenzenlos
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Kiel

§2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Inklusion jener Menschen, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befinden, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, und nicht dorthin zurückkehren können oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren wollen. Weiterhin ist der Zweck des Vereins ein interkultureller Austausch auf Augenhöhe zwischen jungen Menschen mit und ohne Migrations-/Fluchthintergrund in Kiel.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch interkulturelle Angebote, wie Veranstaltungen, Ausflüge, Bildungsangebote, Freizeit- und Sportaktivitäten, einem Tandemprojekt für junge Menschen mit und ohne Migrations-/Fluchthintergrund sowie der Förderung von ehrenamtlichem Engagement. Dadurch wird der Austausch zwischen deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sowie den unter §3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Menschen gefördert, ebenso wie die Akzeptanz und der Respekt zwischen verschiedenen Kulturen sowie der Abbau von Vorurteilen.

§4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§6 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 1. Fördermitglieder (§7 Absatz 2)
 2. Ordentliche Mitglieder (§7 Absatz 3)
 3. Ehrenmitglieder (§7 Absatz 4)
- (2) Fördermitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen, sich mindestens sechs Monate für den Verein engagiert haben und keine Interessenskonflikte aufgrund einer Tätigkeit für Regierungen oder wirtschaftliche oder politische Interessengruppen haben. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (7) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, postalisch oder per E-Mail, gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des aktuellen Halbjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund verfolgt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Ausschluss wird das betroffene Mitglied angehört. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einen Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

- (1) Beiträge werden von den Mitgliedern erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Befreiung vom Mitgliedsbeitrag kann durch einen Antrag an den Vorstand, postalisch oder per E-Mail, erfolgen, wenn das ordentliche Mitglied:
 - a. Studierend, in schulischer oder in beruflicher Ausbildung ist
 - b. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II erhält
 - c. Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhält
 - d. Schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung ab 60 % ist

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer_innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, postalisch oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin, postalisch oder per E-Mail, beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

- (10) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein ordentliches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens einem/einer Beisitzer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der Vorstand trifft sich einmal im Quartal. Die Einladung erfolgt mit mindestens einer Woche Vorlauf durch ein Vorstandsmitglied. Die Inhalte der Vorstandssitzung werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (9) Dem Vorstand darf eine Ehrenamtspauschale ausgezahlt werden, indem § 27 Abs. 3 BGB hiermit aufgehoben und die Höhe der Pauschale von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V. mit Sitz in 24143 Kiel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen auf der Mitgliederversammlung vom 28.04.2022 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.